



# Genehmigung

- 900-0054217-0003/AAG-0006 -

vom 15. Dezember 2022

Auf Antrag der

Firma

Lindenschmidt KG

Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach,

vom 16.05.2022,

wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage in 57223 Kreuztal-Krombach, Krombacher Straße 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 und Gemarkung Littfeld, Flur 3, Flurstück 62 erteilt.

## I. Genehmigungsumfang

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten im Lagerbereich Obergeschoss Annahme I durch Errichtung von 4 brandschutztechnisch voneinander abgetrennten Lagerabschnitten mit Brandmelde-, Gaswarn- und CO<sub>2</sub>-Löschanlage, sowie einen Entleerbereich mit Pumpstation zur Befüllung der benachbarten Betriebseinheit 700 (Aufbereitung entzündbarer Flüssigkeiten).

Nach Durchführung des Vorhabens stellt sich die Lageranlage im Obergeschoss Annahme I im Wesentlichen wie folgt dar:

- Lagerbereich Obergeschoss Annahme I mit einer Kapazität von 387 Tonnen zur Lagerung von entzündbaren und leichtentzündbaren, flüssigen oder halbflüssigen Abfallstoffen der Kategorien 1, 2 und 3 in zugelassenen Transportbehältern. Hierbei handelt es sich um IBC- und ASF-Behälter mit einem Volumen bis 1.000 l, sowie Kleingebinde und Fässer mit einem Volumen bis 200 l auf Paletten.

Lagerabschnitt	Grundfläche	Max. Lagermenge	Rückhaltevolumen
Lagerabschnitt 1	128,5 m <sup>2</sup>	99 t	18,48 m <sup>3</sup>
Lagerabschnitt 2	95,9 m <sup>2</sup>	93 t	13,79 m <sup>3</sup>
Lagerabschnitt 3	128,3 m <sup>2</sup>	96 t	18,45 m <sup>3</sup>
Lagerabschnitt 4	117,4 m <sup>2</sup>	99 t	16,88 m <sup>3</sup>
Entleerbereich	65 m <sup>2</sup>	10 t*	-

\* lediglich kurzfristige Bereitstellung zum Umpumpen, keine Lagerung

- Bodenaufbau: 22 cm Stahlfaserbeton (Güte C-35/45); Beanspruchungsdauer im Leckagefall maximal 4 Stunden

Die Gesamtmenge der entzündbaren Flüssigkeiten im Betriebsbereich beträgt zukünftig 552 Tonnen, aufgeteilt in die Lagermenge von 387 Tonnen im neuen Lagerbereich Obergeschoss Annahme I, 150 Tonnen in den Behandlungsbecken der BE 700, 10 Tonnen auf der Bereitstellungsfläche der BE 700 und 5 Tonnen in der Chemikaliensortierung.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Genehmigung für die Änderung des Lagerbereichs gemäß § 65 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), die nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Eignungsfeststellung für die Lagerbereiche sowie die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **A Auflagen**

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### **1.4. Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

##### **1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

##### **1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

1.8. Mitteilung zur Betriebsorganisation

Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

1.9. Mitteilung zur Eigenüberwachung

Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

### **2.1 Betriebszeiten**

Der Betrieb der Lagerbereiche ist nur werktags in der Zeit von montags bis samstags, jeweils von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.<sup>1</sup>

### **2.2 Kapazitätsbeschränkungen**

Für die Lagerbereiche gelten die im Genehmigungsumfang genannten Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen. Die Einhaltung dieser Auflage ist auf Verlangen in geeigneter Art und Weise, z.B. durch ein Lagermanagementsystem nachzuweisen.

## **3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

### **3.1 Betriebsstörungen**

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **4. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

### **4.1 Betriebstagebuch**

In das gemäß Nebenbestimmung 10.3 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 900-52.0078/12/08.111A1A1-Hk vom 29. April 2013 zu führende Betriebstagebuch ist die geänderte Betriebseinheit zu integrieren.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind aktive Ein-/Auslagerungsvorgänge sowie Umpumpvorgänge im Entleerbereich; die passive Lagerung darf durchgehend erfolgen.

#### 4.2 Annahmekontrolle

Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 4.3 Betriebsordnung & Betriebshandbuch

Vor der Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung geänderten Betriebseinheit sind die gemäß Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 900-52.0078/12/08.111A1A1-Hk vom 29. April 2013 fortzuschreibende Betriebsordnung und das Betriebshandbuch hinsichtlich der geänderten Betriebseinheit zu ergänzen.

#### 4.4 Qualifikation des Personals

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

#### 4.5 Deklarationsabweichung

Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

## 5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

### 5.1 Anlagendokumentation und Betriebsanweisung

Die Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) und Betriebsanweisung (§ 44 AwSV) müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlage erstellt werden.

### 5.2 Leckageerkennung Lagerbereich

Die IBC-Behälter in den Lagerräumen I bis IV sind entweder so aufzustellen, dass die jeweiligen Auffangräume visuell auf mögliche Leckagen kontrollierbar bleiben oder sind mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckagesonden nachzurüsten.

### 5.3 Fugenkontrolle

Für die Fugenversiegelung zwischen Boden und Wänden der Lagerbereiche ist ein allgemein bauaufsichtlich zugelassenes System zu verwenden. Die in der Zulassung enthaltenen Vorgaben für Nutzung, Unterhalt und Wartung (i.d.R. Abschnitt II.4) sind einzuhalten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen in die Betriebsanweisung/Arbeitsanweisung aufzunehmen. Bei der Eigenkontrolle sind darüber hinaus folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kontrollgänge, Leckagesonden o.ä.) ist sicherzustellen, dass ggf. auslaufende Flüssigkeiten innerhalb von maximal 4 Stunden aus den Auffangräumen entfernt werden.
- b) Fünf Jahre nach dem Einbau von Fugendichtstoffsystemen hat der Betreiber Fugendichtstoffsysteme auf Schäden sachkundig zu kontrollieren. Der Betreiber hat einen Fachbetrieb nach AwSV mit der Kontrolle von Fugendichtstoffsystemen auf Schäden zu beauftragen, sofern er nicht selbst sachkundig oder Fachbetrieb ist. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet. (*TRwS 786, Abschnitt 8, Bauweise 14-3, letzter Absatz*)

### 5.4 Entleerbereich

Die Umpumpvorgänge im Entleerbereich dürfen nur unter ständiger Aufsicht durch hierfür geschultes Betriebspersonal und unter Bereithaltung von Bindemittel (ausreichend für 1 m<sup>3</sup> auslaufende Flüssigkeit) erfolgen.

## Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Die Lageranlage (bestehend aus den Lagerräumen I-IV und dem Entleerbereich) ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft und unterliegt daher nach § 46 i.V.m. Anlage 5 AwSV den dort genannten Prüfpflichten

(Vor Inbetriebnahme / nach wesentlicher Änderung / 5-jährlich wiederkehrend / bei Stilllegung).

- Die Anlagen und Anlagenteile dürfen nach § 45 AwSV ausschließlich durch Fachbetriebe gemäß § 62 AwSV errichtet, geändert und stillgelegt werden.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber nach § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Wesentliche Änderungen der Lageranlage sind nach den Maßgaben des § 40 AwSV mindestens sechs Wochen vorher anzuzeigen, bzw. bedürfen ggf. nach § 63 WHG einer vorherigen Eignungsfeststellung.

## **6. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis (§ 18 BetrSichV)**

### **6.1 Anlagendokumentation und Betriebsanweisung**

Anlagen in explosionsgefährlichen Bereichen (Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme (Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV) zu unterziehen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen (Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV).

### **Hinweise zur Erlaubnis (§ 18 BetrSichV)**

### **6.2 Gefährdungsbeurteilung**

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

### **6.3 Prüfung vor Inbetriebnahme**

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) ge-



prüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

#### 6.4 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

### 7. **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

#### 7.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

#### Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere der TRGS 510 und TRGS 400.
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

#### 7.2 Betriebsanweisungen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr

festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

### 7.3 Unterweisungen

Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

### **Hinweise zum Arbeitsschutz**

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. Kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **8. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**

### **8.1 Umsetzung Explosionsschutzkonzept**

Die Empfehlungen aus dem vorgelegten Explosionsschutzkonzept (Stand 21.03.2022) sind umzusetzen:

1. Es wird empfohlen, eine dicht schließende Entleereinrichtung entsprechend dem Anhang 3 Kapitel 4 Abschnitt 4 der TRGS 509 einzusetzen.
2. Es wird empfohlen, den Abstellort der Gebinde im Inneren des Entleerbereichs zu kennzeichnen, so dass die Ausdehnung des e.B. der Zone 1 klar definiert ist und sich nicht durch abweichende Aufstellung der Gebinde über die Umschließung hinaus verschiebt.

### **8.2 Prüfungen vor Inbetriebnahme**

Die Prüfberichte der Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß PrüfVO NRW, siehe Brandschutzkonzept Kapitel 3.16 (Register 10 der Antragsunterlagen), sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit vor Inbetriebnahme des neuen Lagers zu übersenden.

### **8.3 Anpassung Sicherheitsbericht**

Der Sicherheitsbericht ist bezüglich der beantragten Änderungen anzupassen. Die angepassten Auszüge sind gemäß § 9 (5) der 12. BImSchV einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.

## **9. Nebenbestimmungen zum Baurecht / Brandschutz**

### **9.1 Festsetzungen des Bebauungsplans**

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 – Littfetal – Teil A+B / 6. Änderung. Die Festsetzungen sind zu beachten.

### **9.2 Baubeginnanzeige**

Der Baubeginn mit Nennung und Unterschrift des verantwortlichen Bauleiters ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

### **9.3 Statik**

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns (d.h. eine Woche vor Ausführungsbeginn) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Standsicherheit gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vorzulegen. Der Nachweis muss von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Gleichzeitig ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der Sachverständigen vorzulegen,

dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

9.4 Absturzsicherungen

In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Umwehungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m müssen eine Mindesthöhe von 0,90 m haben.

9.5 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept / Projekt Nr. 2050 vom 23.08.2022 des SV-Büro Stoppacher / Dr.-Ing. Friedhelm Löschmann aus Hilchenbach, ist Bestandteil dieser Genehmigung. (siehe Register 10 der Antragsunterlagen).

9.6 Flucht- und Rettungswege

Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist durch beleuchtete Sicherheitszeichen nach DIN 4844 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Türen im Zuge von Rettungswegen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen sich im Notfall leicht und ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen (z.B. Anti-Panikschlösser). Die Fluchtwege und Hauptgänge sind ständig freizuhalten.

9.7 Feuerlöscher

Im Bereich der im Brandschutzplan (Anlage zum Brandschutzkonzept; Register 10 der Antragsunterlagen) gekennzeichneten Stellen sind tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 der Bauart S6 oder gleichwertig (Brandklassen ABC) gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die Standorte sind mit Sicherheitszeichen nach DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass sie von Weitem erkennbar sind. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.

9.8 Brandmeldeanlage

Für die Erweiterung der Brandmeldeanlage mit akustischer Alarmierungseinrichtung nach DIN 14675 gelten die aktuellen Anschlussbedingungen des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Projektierung ist rechtzeitig vor Montagebeginn mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1133) abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen.

9.9 CO<sub>2</sub>-Löschanlage

Die CO<sub>2</sub>-Löschanlage ist nach der VdS-Richtlinie CEA 4007 / VdS-Richtlinie 2093 zu planen und auszuführen. Technische Details und Abweichungen sind rechtzeitig vor Montagebeginn mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1133) abzustimmen. Die Zentrale der CO<sub>2</sub>-Gaslöschanlage muss über einen gesicherten Zugang, vorzugsweise von außen, verfügen. Die Anlage ist von einem staatlich anerkannten Sachverständigen abnehmen

zu lassen. Der Abnahmebericht ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Projektierung der Brandmeldeanlage vorzulegen. Für die Aufschaltung der Anlage auf die Brandmeldezentrale sind die aktuellen Anschlussbedingungen des Kreises Siegen-Wittgenstein zu beachten.

9.10 Belüftung und CO<sub>2</sub>-Löschanlage

Die geeignete Belüftung im Zusammenspiel mit der geplanten CO<sub>2</sub>-Gaslöschanlage ist von einem Fachplaner nachzuweisen und der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

9.11 RWA-Anlagen

Die manuelle Auslösung der RWA-Anlage muss von sicherer, gut zugänglicher Stelle aus möglich sein (Anordnung gemäß Brandschutzplan; Anhang zum Brandschutzkonzept; Register 10 der Antragsunterlagen). Die Bedienungseinrichtung muss gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein. An jeder Bedieneinrichtung muss erkennbar sein, ob die Anlage ausgelöst wurde und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist (Übersichtsskizze). Die Türe neben der Bedieneinrichtung ist außen mit einem Schild „RWA“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

9.12 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095, einschließlich Abwasserplan und Lageplan mit den nutzbaren Löschwasserentnahmestellen inkl. entnehmbarer Löschwassermenge, ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1108) zu aktualisieren und von ihr genehmigen zu lassen.

9.13 Brandschutzordnung

Die für das bestehende Objekt vorhandene Brandschutzordnung – Teil A, B und C – ist zu aktualisieren und fortzuschreiben.

9.14 Rohbauabnahme

Für dieses Vorhaben wird auf die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus verzichtet.

9.15 Sachverständigennachweise zur Bauüberwachung

Mit der abschließenden Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen über den Brandschutz und entsprechend dem Nachweis über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind.

**Bitte denken Sie daher daran, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Aufträge zu erteilen.**

#### 9.16 Prüfungen

Das Bauvorhaben unterliegt der Prüfverordnung – PrüfVO NRW – vom 24. November 2009. Danach sind die zu dieser Verordnung aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen von staatlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen, entsprechend den angegebenen Fristen, auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### 9.17 Fertigstellungsanzeige

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen.

#### Hinweise zu Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung

- Für die Besichtigungen und die Überwachung der Bauausführung und die Entgegennahme von Mitteilungen ist die Stadt Kreuztal als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (§ 57 BauO NRW 2018).
- Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Wechsel des Bauherrn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018, § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 83 Abs. 5 BauO NRW 2018).

#### Allgemeine Hinweise auf zwingende Vorschriften und Bestimmungen

- Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen Ihre(n) Rechtsnachfolger. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 74 BauO NRW 2018).
- Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist je-

weils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden (§ 75 BauO NRW 2018).

- Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den Bauvorlagen abzuweichen, so ist vor der abweichenden Ausführung die Baugenehmigung hierfür schriftlich zu beantragen.
- Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Namen der Bauleitung und der Fachbauleitung und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- Vom Bauherrn ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- Eine Kopie dieser Baugenehmigung und der Bauvorlagen muss von Beginn der Bauarbeiten an an der Baustelle vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen die Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 86 BauO NRW 2018).
- Die Bauherrin/der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- Wenn die Bauherrin/der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst ausführt, so gilt sie/er von Gesetzes wegen als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer). Für die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gehört der Bauherr der zuständigen Berufsgenossenschaft an (hier: BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft). Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf der Seite [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de).

- Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
  - die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die eingeführten Baubestimmungen,
  - die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft,
  - das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

## 10. Allgemeine Hinweise

### 10.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

innerhalb der in Auflage 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

10.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

10.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der



sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

10.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen (Angaben inklusive Deckblätter u.ä.) - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

0.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Deckblatt</li></ul>	1 Blatt
1.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Inhaltsverzeichnis</li><li>• Antragsformular</li><li>• Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</li><li>• Aufstellung der Herstellungskosten</li><li>• Erklärung zur Kostenübernahme</li><li>• Kurzbeschreibung</li></ul>	2 Blatt 4 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt
2.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auszug Topografische Karte Maßstab 1 : 25.000</li><li>• Auszug Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000</li><li>• Geltender Bebauungsplan</li><li>• Lageplan Betriebsgelände</li><li>• Detailplan Lagerbereich</li><li>• Geltender Bebauungsplan</li></ul>	1 Blatt 1 Blatt 3 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 3 Blatt
3.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Übersicht Genehmigungsstatus</li><li>• Baugenehmigung Hallenneubau Annahme 1</li><li>• Nachtragsbaugenehmigung Hallenneubau Annahme 1</li><li>• Erlaubnisbescheid § 13 BetrSichV (a.F.)</li><li>• Anzeigebestätigung § 15 Abs. 2 BImSchG – Lagerbereich Annahme 1</li></ul>	1 Blatt 7 Blatt 3 Blatt 6 Blatt 7 Blatt
4.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bauantrag</li><li>• Bauzeichnungen</li></ul>	6 Blatt 6 Blatt
5.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung der Lagerung</li><li>• Emissionen und Immissionen</li><li>• Abfall- und Abwasserbeseitigung</li><li>• Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li><li>• Angaben zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz</li></ul>	5 Blatt 2 Blatt 2 Blatt 10 Blatt 1 Blatt

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Maßnahmen zur Anlagen- und Störfallsicherheit</li><li>• Maßnahmen zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit</li><li>• Angaben zur Energieeffizienz</li><li>• Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung</li><li>• Angaben für IED-Anlagen</li></ul>	2 Blatt 3 Blatt 1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
6.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten</li></ul>	1 Blatt
7.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit</li></ul>	1 Blatt
8.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angaben zur Umweltverträglichkeit</li></ul>	7 Blatt
9.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufstellung der für den Gesamtbetrieb genehmigten Abfallarten</li></ul>	16 Blatt
10.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Brandschutzkonzept mit Anlagen</li></ul>	33 Blatt
11.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angebot CO<sub>2</sub>-Löschanlage</li></ul>	30 Blatt
12.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Explosionsschutzkonzept</li></ul>	43 Blatt
13.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV</li></ul>	2 Blatt
14.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV mit Anlagen</li></ul>	136 Blatt

#### **IV. Gründe**

##### Anlass des Vorhabens

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, beabsichtigt, an diesem Standort ihre Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist.

##### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.05.2022, hier eingegangen am 17.05.2022, zuletzt ergänzt am 05.09.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

##### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Ein-

sammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei

- gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und

- nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die wesentliche Änderung dieser Anlagen bedarf einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG.

#### Zuständigkeit

Die wesentlich zu ändernde Anlage fällt unter die Ziffer 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV, für die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass die von Ihnen betriebene Anlage auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal liegt, die zum Regierungsbezirk Arnsberg gehört.

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Gemäß der Anlageneinstufung anhand des Anhangs der 4. BImSchV ist hierfür grundsätzlich ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mit Datum vom 22.11.2022 hat die Firma Lindenschmidt KG einen Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Nach Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, insbesondere unter Berücksichtigung der getroffenen oder vom Vorhabensträger vorgesehenen Maßnahmen, wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gering sind. Dem Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung wurde daher stattgegeben und das Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Kreuztal – Bauaufsichts-/Planungsbehörde vom 14.11.2022,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 53 – Anlagensicherheit vom 30.09.2022,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 30.06.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde das Einverständnis der Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt und die Antragsunterlagen durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Arnsberg geprüft. Die erforderliche und beantragte Erlaubnis nach § 18 BetrSichV wird mit dieser Genehmigung erteilt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32 „Littfetal“ Teil A+B / 6. Änderung der Stadt Kreuztal ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Naturschutz

Schutzgebiete und geschützte Biotop im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht betroffen. Das nächste FFH-Gebiet Grubengelände Littfeld DE-4914-303 liegt ca. 2,3 km entfernt, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Entwicklungsziele oder auf den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile zu erwarten sind. Das nächste NSG Elsbergsiepen ist ca. 1,5 km entfernt. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein gesetzlich geschützter Biotop und zwar der naturnahe Fluss Littfe. Eine nachhaltige Beeinträchtigung wird auch hier aufgrund der Maßnahme ausgeschlossen. Die überplante Fläche ist im BP Nr.32 Littfetal als Industriegebiet ausgewiesen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 13 bis 15 BNatSchG i. V. m §§ 4 ff LG NRW. Eine Abhandlung der Eingriffsregelung entfällt somit, da ein zusätzlicher baulicher Eingriff nicht stattfindet.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde das Protokoll einer Artenschutzprüfung ausgefüllt. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben kommt. Da es sich um einen Industriebetrieb handelt ist davon auszugehen, dass dieser Bereich in der Regel von ubiquitären Tierarten aufgesucht wird und somit durch das geplante Vorhaben mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

#### Abwasserentsorgung

Das Niederschlagswasser vom Dach der Halle wird weiterhin in das Gewässer Littfe eingeleitet. Eine gültige Erlaubnis nach § 8 WHG liegt vor. Darüber hinaus ist kein Abwasseranfall mit dem Betrieb der Lagerbereiche verbunden.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht. Mit dieser Genehmigung ist keine im Hinblick auf die festgelegte Sicherheitsleistung relevante Änderung der zugelassenen Abfallstoffe und –mengen verbunden. Eine Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung ist daher nicht erforderlich.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Anlagen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs der 4. BImSchG kommt nur die Ziffer 8.7 der Anlage 1 des UVPG in Betracht. Da in den von dieser Genehmigung erfassten Lagerbereichen weder Eisen-/Nichteisenschrotte (Nr. 8.7.1f.) noch gefährliche Schlämme (Nr. 8.7.2f) gelagert werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

### Anlagensicherheit

Die Antragstellerin gibt in den Antragsunterlagen an, dass durch die Änderung neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen, insbesondere handelt es sich um brandschutztechnische Maßnahmen (feuerbeständige Wände und VdS-zugelassene CO<sub>2</sub>-Löschanlage). Sie gibt an, dass sich das Gefahrenpotenzial der Anlage nicht ändern wird. Für die anstehenden Maßnahmen wurden Sicherheitsbetrachtungen durchgeführt.

Bisher sind im Betriebsbereich und auch im Lagerbereich Obergeschoss Annahme 1 entzündbare Flüssigkeiten vorhanden. Die Gefahrenkategorien P und E, sowie die physikalische Form sind somit nicht neu im Betriebsbereich. Lediglich die Lagerbedingungen werden an die novellierte TRGS 510 angepasst.

Die Gefahrstoffmenge verringert sich um 213 Tonnen entzündbare Flüssigkeiten. Die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten findet zukünftig nur noch im Lagerbereich Obergeschoss Annahme 1 statt. Es ist auszuschließen, dass durch die beabsichtigte Änderung eine Gefahrensituation neu geschaffen wird, oder eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist. Andere Lagerbereiche sind von der Änderung nicht

betroffen, ausgenommen die Halle Grimm, in der zukünftig keine entzündbaren Flüssigkeiten mehr gelagert werden.

Ein Wechsel der Störfallklasse erfolgt durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG. Durch die Änderung ist eine Störfallrelevanz gegeben, es liegt jedoch keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Es muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind, dies ist in den Angaben im Teil-Sicherheitsbericht zu Folge nicht der Fall. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Laut Antragsunterlagen werden zukünftig nur noch im Obergeschoss Annahme 1 entzündbare Flüssigkeiten gelagert. Auf die Lagerung in Halle Grimm, Tor 5, wird verzichtet. Die Gesamtmenge entzündbarer Flüssigkeiten reduziert sich hierdurch um 213 Tonnen. Der Teil-Sicherheitsbericht zu den Lageranlagen wurde entsprechend angepasst.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i.V.m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAU vom 11.04.2018.

Das Verfahren kann gem. § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) und

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlung vom Oktober 2018
- Schlussfolgerungen veröffentlicht am 10.08.2018

#### Luft

Die erforderlichen Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft geprüft. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Wassergefährdende Stoffe

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen aus der AwSV entspricht. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Für die Änderung des Lagerbereichs ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich. Hierfür wurde insbesondere das Gutachten Nr. 10713616 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG; Sachverständiger Herr Dipl.-Ing. Bernd Stecken vom 13.04.2022 vorgelegt. Dieses wurde geprüft, die darin getroffenen Aussagen anhand der Anforderungen der AwSV bewertet und das Ergebnis für nachvollziehbar befunden. Die erforderliche Eignungsfeststellung wird daher mit dieser Genehmigung unter Festlegung der nötigen Auflagen und Bedingung erteilt.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies für die Bestandsanlage der Fall war, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage bereits ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Bei der Prüfung in diesem Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass der bereits vorliegende Ausgangszustandsbericht keiner Anpassung bedarf, da sich Art und



Menge der relevanten gefährlichen Stoffe durch diese Genehmigung nicht verändern.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühren werden berechnet und festgesetzt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW -.

Mindestens ist die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

#### **Gebührenberechnung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Der Wert des Gegenstandes wird mit 385.000 € angegeben, also 458.150 € inkl. Mehrwertsteuer. Für die Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1a) der AVerwGebO NRW bei Errichtungskosten von bis zu 500.000 €

$$\text{EUR } 500 + 0,005 \times (\text{Errichtungskosten} - 50.000)$$

und somit 2.540,75 € zu erheben.

### Gebührenberechnung für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Gebühr für die Erlaubnis richtet sich nach Tarifstelle 11.2.1 und würde bei eigenständiger Erteilung der Erlaubnis 1.661,25 € betragen.

### Gebührenberechnung für die Baugenehmigung

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500 € aufgerundeten Rohbausumme, mindestens jedoch 50 €. Im vorliegenden Fall beträgt die gerundete Rohbausumme 162.000 €. Die für die Tarifstelle 2.4.1.3 errechnete Gebühr beträgt demnach 2.106 €.

### Gebührenfestsetzung

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 15a.1.1. Nach Fußnote 7 der Tarifstelle 15a.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Hier liegt das Zertifikat der TÜV NORD CERT GmbH vom 18.02.2022 vor, weshalb sich die Gebühr auf 1.778,53 €, abgerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW auf halbe Eurobeträge, also 1.778,50 € reduziert.

Für die Genehmigung wird daher eine Gesamtgebühr in Höhe von

**1.778,50 €**

**(in Worten: eintausend siebenhundert achtundsiebzig Euro und fünfzig Cent)**

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im angehängte Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Verwendung der dortigen Angaben auf das dort genannte Konto der Landeskasse Düsseldorf.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### **Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Wetz)

(Dienstsiegel)